

## **Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten Sporthalle**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 (GVOBl.S.-H.S.321) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl.S.-H.S.51) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.2005 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Nutzungsentgelts**

Für die Nutzung der Sporthalle Krummesse wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

### **§ 2**

#### **Höhe des Nutzungsentgelts**

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der Sporthalle Krummesse mit deren Nebenräumen, Einrichtungen und Außenanlagen durch den Krummesser Sportverein e. V. beträgt 16.000 € jährlich.
- (2) Für die Nutzung der Sporthalle mit deren Nebenräumen, Einrichtungen und Außenanlagen durch die Grund- und Hauptschule Krummesse wird auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Entgelt festgesetzt, das somit nicht Gegenstand dieser Satzung ist.
- (3) Nutzungen im Einzelfall werden gesondert berechnet und von der Gemeindevertretung über einen Beschluss festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Befreiung vom Nutzungsentgelt**

Für die Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen (insbesondere Einwohnerversammlungen, öffentliche Versammlungen, Ausstellungen) sowie im Rahmen der Dienste der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse wird kein Nutzungsentgelt erhoben. In Einzel- und Zweifelsfragen entscheidet der Bürgermeister. Über die generelle Aussetzung von Nutzungsentgelten entscheidet die Gemeindevertretung.

### **§ 4**

#### **Schuldner des Nutzungsentgelts**

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung der Sporthalle stellt bzw. dessen Nutzung wahrnimmt.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Entgeltspflicht**

Mit der Zustimmung zur Nutzung der Sporthalle beginnt die Entgeltspflicht.

### **§ 6**

#### **Zahlung des Entgelts**

- (1) Das Nutzungsentgelt nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres auf das Konto der Amtskasse Berkenhain zu leisten.

(2) Das Nutzungsentgelt nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung ist vor Beginn der Nutzung auf das Konto der Amtskasse Berkenthin zu entrichten.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

**GEMEINDE Krummesse**  
Der Bürgermeister  
D.S.

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Krummesse über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Nutzung der Sporthalle (Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten Sporthalle)